



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

## Rundschreiben

Nr.: 776/2018

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 31. Juli 2018

Az: 721.180

### Müllabfuhr

### Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen (Preisgleitklausel) für 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. Juli 2018 fand das alljährliche Abstimmungsgespräch über die Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen für das Jahr 2018 zwischen dem BDE – Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg – und dem Landkreistag Baden-Württemberg statt.

Die Erhöhung der Abfuhrrentgelte für 2018 errechnet sich wie folgt:

#### 1. Dieselkraftstoffe

Die Indexnotierungen für Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher sind von Januar 2017 bis Januar 2018 um 3,26 % gestiegen. Im Rahmen der Preisanpassungsklausel wird diese Veränderung mit 10 % berücksichtigt, das ergibt + 0,33 %.

#### 2. Liefer- und Lastkraftwagen

Die Indexnotierungen für die Wiederbeschaffung von Lastkraftwagen mit Selbstzündung sind von Januar 2017 bis Januar 2018 um 0,47 % gestiegen. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisanpassungsklausel mit 15 % berücksichtigt, für 2018 sind das + 0,08 %.

### 3. Personalkosten

Die maßgeblichen Personalkosten haben sich gegenüber 2017 um 3,2 % erhöht. Diese Veränderung wird im Rahmen der Preisanpassungsklausel mit 75 % berücksichtigt. Der Personalkostenanteil erhöht sich somit um + 2,40 %.

### 4. Zusammenfassung

Auf dieser Basis errechnet sich folgende Veränderung der Abfuhrrentgelte für 2018

- Dieselkraftstoffe	+ 0,33 %
- Lastkraftwagen	+ 0,08 %
- Personalkosten	+ 2,40 %
	<u>+ 2,81 %</u>

Die Empfehlung für die Entgeltanpassung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2018.

Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns erneut, auf Folgendes hinzuweisen: Die mit dem BDE alljährlich ausgehandelte Entgeltanpassung sowie die zugrunde liegende Formel haben sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg insbesondere bei Logistikverträgen bewährt. Es sprechen unserer Einschätzung nach daher durchgreifende Gründe dafür, bei entsprechenden Verträgen diese Preisgleitklausel zugrunde zu legen. Sollten Ingenieurbüros oder Beratungsunternehmen abweichende Klauseln empfehlen, raten wir an, hierfür entsprechende Begründungen zu verlangen und diese in der Folge zu bewerten. Für eine Weiterleitung solcher Begründungen an die Geschäftsstelle wären wir dankbar. Auch haben wir diese Thematik mit dem BDE nochmals erörtert und uns darauf verständigt, etwaige Alternativformeln zu sammeln und gemeinsam auszuwerten, um künftig ggf. Schlussfolgerungen für die Verhandlungen zwischen BDE und Landkreistag zu ziehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz